



Verfügung Nr. 92

vom 1. September 1999

Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte „Teilgebiete Zonenplan Siedlung“

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Zonenplan Siedlung“ der Gemeinde Liestal wurde auf Antrag des Stadtrates initiiert. Das Verfahren stützt sich auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) sowie auf die §§ 10 bis 13 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11).

Das Forstamt beider Basel hat Reto Sauter, Forstingenieur, Liestal, mit der Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer beauftragt. Die Aufnahmen erfolgten vom Sommer 1997 bis Winter 1998. Die Waldgrenzen sind für das Gebiet „Zonenplan Siedlung“ festgelegt worden. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 20. Mai 1997).

Diejenigen Bereiche der Waldgrenzenkarte Liestal, welche nicht Gegenstand von Einsprachen sind, werden vorzeitig behandelt. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens werden die übrigen Teilkarten im Bereich des Zonenplans Siedlung erlassen.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarten erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1999. Die Einsprachefrist dauerte vom 19. April bis 19. Mai 1999. Die Gemeinde hat in ihrem Amtlichen Anzeiger vom 15. April 1999 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind für die beim Erlass vorgezogenen Teilbereiche keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es erfolgten keine Einsprachen für diese Teilgebiete, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Teilgebiete Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Liestal erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 25 WGK 1/0, Nr. 1 von 44 bis 44 von 44 versehenen Exemplare der Karte; ausgenommen sind Nr. ~~7, 9, 32, 33, 34, 38, 39, 40~~ und 44 von 44.
2. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

Verteiler: - Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal

- Reto Sauter, Stadtforstverwaltung, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)